

**Ausgabe Nr. 01/2005  
vom 18. Februar 2005**

## Inhalt

<b>Ordnung für die Erhebung personenbezogener Daten von Studienbewerberinnen/Studienbewerbern und von Mitgliedern sowie Angehörigen der Universität Osnabrück, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihr stehen</b> <i>(Beschluss des Senats in der 95. Sitzung am 19.01.2005)</i>	<b>3</b>
<b>Ordnung über die Bedingungen für die Nutzung und Überlassung von Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Universität Osnabrück sowie über die Erhebung von Entgelten gemäß § 13 Absatz 7 NHG</b> <i>(Beschluss des Senats in der 95. Sitzung am 19.01.2005)</i>	<b>10</b>
<b>Ordnung zur Verleihung des Titels "Universitätsmusikdirektorin / Universitätsmusikdirektor" im Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück</b> <i>(Beschluss des FBR des FB 3 vom 12.01.2005)</i>	<b>16</b>
<b>Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ (IMIB) im Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück</b> <i>(genehmigt durch das Präsidium in der 37. Sitzung am 10.02.2005)</i>	<b>19</b>
<b>Gebührenordnung für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, und für Gasthörerinnen und Gasthörer gemäß § 13 Absätze 5 und 6 NHG</b> <i>(Beschluss des Senats in der 95. Sitzung am 19.01.2005)</i>	<b>44</b>
<b>Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück und dem Fachbereich für Entwicklungsforschung der Universität Yunnan, China</b>	<b>48</b>
<b>Allgemeiner Vertrag über die akademische Zusammenarbeit zwischen der Universität von Costa Rica und der Universität Osnabrück</b>	<b>49</b>

## **Impressum**

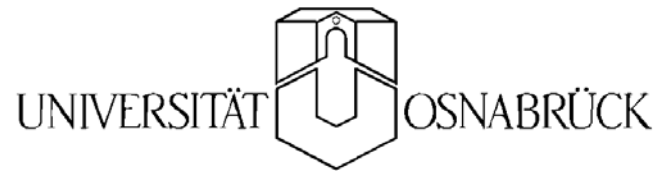
### **Herausgeber:**

Präsident der Universität Osnabrück

### **Redaktion:**

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4692

Neuer Graben / Schloß • 49074 Osnabrück



## **ORDNUNG**

**für die Erhebung personenbezogener Daten  
von Studienbewerberinnen/Studienbewerbern und von Mitgliedern sowie Angehörigen der  
Universität Osnabrück, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihr stehen**

(gem. § 17 Abs. 1 NHG)

Beschluss des Senats in der 95. Sitzung am 19.01.2005

**INHALT:**

---

§ 1 Allgemeines .....	5
§ 2 Zulassung .....	5
§ 3 Einschreibung.....	6
§ 4 Rückmeldung.....	7
§ 5 Beurlaubung .....	7
§ 6 Exmatrikulation .....	7
§ 7 Teilnahme an Lehrveranstaltungen.....	7
§ 8 Gasthörerinnen / Gasthörer.....	7
§ 9 Studenausweis / Immatrikulationsbescheinigung.....	8
§ 10 Änderung persönlicher Daten.....	8
§ 11 Prüfungsverwaltung.....	8
§ 12 Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern und -angehörigen .....	8
§ 13 Personenbezogene Merkmale .....	9
§ 14 Übermittlung von Daten.....	9
§ 15 In-Kraft-Treten .....	9

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Universität kann von Studienbewerberinnen/Studienbewerbern und von Mitgliedern sowie Angehörigen der Universität Osnabrück, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihr stehen, diejenigen personenbezogenen Daten erheben, die für die Zulassung und Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung, die Exmatrikulation, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Nutzungen von Hochschuleinrichtungen sowie Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern erforderlich und hier festgelegt sind.
- (2) Die Universität darf diese personenbezogenen Daten auch zur Erfüllung der übrigen Aufgaben nach § 3 und § 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) verwenden.
- (3) Rechtsgrundlagen für den Erlass dieser Satzung und für die Verarbeitung der Daten gemäß Absatz 1 ist das Hochschulstatistikgesetz, das NHG, insbesondere § 17 Absatz 1 NHG, das Niedersächsische Hochschulzulassungsgesetz, die Niedersächsische Hochschulvergabeverordnung, die BaföG-Teilerlassverordnung, die Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück, die Prüfungs- und Promotionsordnungen der Universität Osnabrück und die für die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen bzw. Studentenschaftsorganen geltenden Bestimmungen.
- (4) Die Organe und Dienststellen der Universität Osnabrück dürfen die nach Absatz 1 erhobenen Daten nur im Rahmen der Rechtsgrundlagen der Absätze 2 und 3 verarbeiten oder sonst nutzen. Sie haben diese Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherzustellen.
- (5) Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Universität Osnabrück nicht mehr erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen, sofern keine gesetzlichen Verpflichtungen zur weiteren Speicherung mehr bestehen. Ist die Löschung einzelner Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten nicht mehr verarbeitet oder sonst genutzt werden.
- (6) Die Organe und Dienststellen der Universität Osnabrück dürfen nur die zur Erfüllung ihrer eigenen oder der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlichen Daten erheben. Zur Vermeidung von Doppelerhebungen, zur Aktualisierung sowie ferner zur Durchführung des Hochschulstatistikgesetzes sind universitätsinterne Datenverknüpfungen zulässig.

## § 2 Zulassung

- (1) Die Universität erhebt von der Studienbewerberin oder von dem Studienbewerber für die Zulassung folgende personenbezogenen Daten und Angaben:
  1. Familienname,
  2. Vorname,
  3. Geburtsort,
  4. Geburtsdatum,
  5. Geschlecht,
  6. Anschrift(en),
  7. Telefonnummer,
  8. ggf. E-Mail-Adresse
  9. Staatsangehörigkeit,
  10. Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen
    - a) Studienqualifikation (Art, Durchschnittsnote, Datum, Land und Kreis der Ausfertigung),
    - b) weitere Auswahlkriterien gemäß dem Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetz,

11. Studiengang, Studienfach und angestrebter Studienabschluss,
12. Zeiten und/oder Abschluss eines Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen und im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes,
13. Angaben über abgeleistete Dienste und vergleichbare Verpflichtungen nach § 6 der Hochschulvergabeverordnung,
14. Dauer einer Berufsausbildung,
15. Zeitpunkt eines Berufsabschlusses,
16. Zeiten einer Berufstätigkeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung,
17. Gründe und Umfang bei Antrag auf Verbesserung von Durchschnittsnote oder Wartezeit,
18. besondere persönliche soziale und familiäre Gründe nach § 8 der Hochschulvergabeverordnung (außergewöhnliche Härte),
19. Ergebnis des Erststudiums und Gründe für das Zweitstudium nach § 10 der Hochschulvergabeverordnung,
20. maßgebliche Gründe für die Studienortwahl nach § 18 der Hochschulvergabeverordnung.

(2) Die Daten und Angaben werden nach dem rechtskräftigen Abschluss aller Zulassungsverfahren gelöscht.

### **§ 3 Einschreibung**

Die Universität erhebt von der Studienbewerberin oder von dem Studienbewerber für die Einschreibung folgende personenbezogenen Daten und Angaben:

1. Daten nach § 2 Ziffern 1 bis 11,
2. Hörerinnenstatus, Hörerstatus,
3. Studententyp,
4. Erst-/Letztimmatrikulation,
5. Auslandsstudium,
6. Hochschulsemester,
7. Fachsemester,
8. abgelegte Zwischenprüfung/Vorexamen,
9. Fachbereichszugehörigkeit,
10. bei Studienortwechsel der Nachweis über ein früheres/derzeitiges Studium mit Angabe des Studiengangs und der Fachsemester sowie ggf. die Exmatrikulationsbescheinigung,
11. berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums,
12. einen Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
13. einen Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge, Semesterticket und Verwaltungsbeitrag, ggf. Langzeitgebühr
14. Umstände, die einer Einschreibung entgegenstehen können, insbesondere
  - a) Ausschluss vom Studium und
  - b) Verlust des Prüfungsanspruchs,
15. bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung den Nachweis, dass ausreichende deutsche Sprachkenntnisse bestehen,
16. Zeiten und/oder Abschluss eines Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes.

#### **§ 4 Rückmeldung**

Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens verarbeitet die Universität die bisher für die Einschreibung gespeicherten Daten. Im Antrag auf die Rückmeldung erhebt die Universität folgende personenbezogenen Daten:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. einen Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge, Semesterticket und Verwaltungsbeitrag,
4. Umstände, die einer Einschreibung entgegenstehen können, insbesondere,
  - a) Ausschluss vom Studium und,
  - b) Verlust des Prüfungsanspruchs.

#### **§ 5 Beurlaubung**

Studierende sind verpflichtet, die für die Beurlaubung vom Studium maßgeblichen Gründe anzugeben und nachzuweisen. Bei dem Verfahren zur Beurlaubung verarbeitet die Universität die bisher für die Einschreibung gespeicherten Daten. Darüber hinaus werden Grund, Semester und Dauer der Beurlaubung gespeichert.

#### **§ 6 Exmatrikulation**

Für die Exmatrikulation verarbeitet die Universität die bisher gespeicherten Daten sowie den Grund, das Datum und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation.

#### **§ 7 Teilnahme an Lehrveranstaltungen**

Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen verarbeitet die Universität Osnabrück die bisher gespeicherten Daten gemäß § 3 Ziffern 1-9.

#### **§ 8 Gasthörerinnen / Gasthörer**

Die Universität erhebt von der Gasthörerin oder von dem Gasthörer für die Aufnahme in das Gasthörer/innenverzeichnis folgende personenbezogenen Daten und Angaben:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsname,
4. Geschlecht,
5. Anschrift,
6. Staatsangehörigkeit,
7. gewünschte Lehrveranstaltungen,
8. ggf. Einschreibung an einer anderen Hochschule
9. das Semester, zu dem Lehrveranstaltungen belegt werden,
10. Anzahl der Semesterwochenstunden.

**§ 9 Studienausweis / Immatrikulationsbescheinigung**

Der Studienausweis bzw. die Immatrikulationsbescheinigung kann folgende personenbezogenen Angaben enthalten:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. erstmalige Einschreibung (nur Immatrikulationsbescheinigung),
6. Studiengang, Fachsemester,
7. angestrebter Studienabschluss.

**§ 10 Änderung persönlicher Daten**

- (1) Die Mitglieder sowie Angehörigen der Universität Osnabrück, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihr stehen, sind verpflichtet, der Universität unverzüglich die Änderung des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer und der Staatsangehörigkeit mitzuteilen.
- (2) Die Universität ist berechtigt, diese Angaben zu verarbeiten.

**§ 11 Prüfungsverwaltung**

- (1) Im Prüfungsverfahren verarbeitet die Universität die gespeicherten Daten gemäß § 3 Ziffer 1- 9 sowie deren Änderungen gemäß § 10.
- (2) Bei der Meldung zur Prüfung sind von den Studierenden, soweit erforderlich, außer den nach den prüfungsrechtlichen Ordnungen erforderlichen Angaben folgende Angaben zu machen bzw. nachstehende Unterlagen vorzulegen:
  1. Nachweise über Praktika,
  2. Anzahl von Prüfungsversuchen und deren Ergebnisse,
  3. Art, Fach, Zeitpunkt und Ergebnis von Prüfungen,
  4. Nachweis über Fristverlängerung zur Ablegung der Prüfung,
  5. Prüfungsfächer,
  6. Prüferin / Prüfer,
  7. Bafög-Empfang, Förderungsnummer.
- (3) Bei der Abwicklung der Prüfung verarbeitet die Universität zusätzlich zu den nach den Absätzen 1 und 2 erfassten Daten:
  1. Prüfungsergebnisse,
  2. ggf. Nachweise für versäumte Prüfungen oder Rücktritte,
  3. Abschlussdatum (Datum des Abschlusses des letzten Prüfungsteils).

**§ 12 Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern und -angehörigen**

- (1) Für die Kontaktpflege mit ehemaligen Studierenden werden von den gespeicherten Daten folgende Daten weiterhin verarbeitet:
  1. Familienname,
  2. Vorname,



3. Geburtsdatum,
  4. Geschlecht,
  5. Anschrift(en),
  6. Telefonnummer,
  7. Studiengang,
  8. Semester der Exmatrikulation,
  9. Semester des Studienanfanges.
- (2) Für die Kontaktpflege mit allen übrigen ehemaligen Hochschulmitgliedern und –angehörigen der Universität Osnabrück, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihr stehen, gilt Absatz 1 entsprechend.

### § 13 Personenbezogene Merkmale

Für die Verwaltung der personenbezogenen Daten können folgende Merkmale / Kennzeichen gebildet werden:

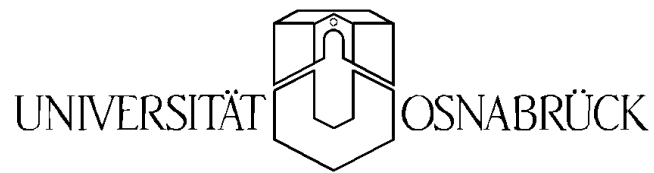
1. Identitätsnummer (Bewerbernummer, Matrikelnummer, Gasthörernummer usw.),
2. Hochschulnummer,
3. Semester,
4. Prüfungsnummer,
5. Verwaltungskennzeichen
  - a) Ersteinschreibung,
  - b) Neueinschreibung,
  - c) Rückmeldung,
  - d) Beurlaubung,
  - e) Exmatrikulation,
6. Beiträge gemäß Beitragsordnung der Studentenschaft bzw. Studentenwerksbeitragsverordnung,
7. Krankenversicherungsnachweis/-befreiung.

### § 14 Übermittlung von Daten

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen erfolgt nur, soweit es für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Hochschule oder der anderen öffentlichen Stelle (insbesondere Studentenwerk Osnabrück, Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Justizbehörden) vorgeschrieben ist. Ansonsten gilt § 11 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG).
- (2) Ist die Übermittlung vorgeschrieben und hat die andere öffentliche Stelle selbst die rechtliche Möglichkeit, die von ihr benötigten Daten bei der oder dem Betroffenen zu erheben, so erfolgt die Übermittlung in der Regel nur, wenn die andere öffentliche Stelle die Daten nach Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, bei der oder dem Betroffenen **nur** mit unzumutbar hohem Aufwand erheben kann.
- (3) Es erfolgt grundsätzlich keine Übermittlung personenbezogener Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches. Eine solche Übermittlung ist nur im Rahmen des § 13 NDSG zulässig.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist der Datenschutzbeauftragte der Universität Osnabrück vor der Übermittlung zu beteiligen.

### § 15 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Datenerhebungsordnung (Teil I: Studenten- und Prüfungsstatistik)“ i.d.F.d.Bek. v. 31.10.1992 (AMBl. 3/1992 S.24) außer Kraft.



## **ORDNUNG**

**über die Bedingungen für die Nutzung und Überlassung  
von Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen  
der Universität Osnabrück**

**sowie  
über die Erhebung von Entgelten  
(§ 13 Absatz 7 NHG)**

**(Nutzungs- und EntgeltO)**

befürwortet in der 4. Sitzung des Senatsausschusses für Finanzen und Hochschulentwicklung am 15.12.2004  
beschlossen in der 95. Sitzung des Senats am 19.01.2005

## **INHALT :**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	12
§ 2	Allgemeine Grundsätze .....	12
§ 3	Antrag auf Nutzung und Überlassung .....	12
§ 4	Entscheidung über den Antrag; Rücktritt .....	13
§ 5	Höhe und Fälligkeit des Entgelts; Ermäßigung; Befreiung; .....	13
§ 6	In-Kraft-Treten .....	13
Anlage.....		14

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Ordnung über die Bedingungen für die Nutzung und Überlassung von Einrichtungen und die Dienstleistungen der Universität Osnabrück und über die Erhebung von Entgelten gilt gemäß § 13 Absatz 7 NHG für
  - Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige ( § 16 Absätze 1 und 3 NHG) der Universität Osnabrück sind,
  - Mitglieder oder Angehörige, sofern diese die Einrichtungen der Universität Osnabrück für außerhochschulische Zwecke nutzenund
  - Personenvereinigungen, die nicht Organisationseinheiten der Universität Osnabrück sind.
- (2) Die Nutzung und Überlassung von Einrichtungen der Universität und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Universität Osnabrück erfolgt auf Grundlage dieser Ordnung und unter Beachtung der Benutzungsbedingungen (*Anlage*) und der „Richtlinie zur Ausübung des Hausrechts an der Universität Osnabrück“ in der jeweils geltenden Fassung sofern nicht Sonderregelungen Anwendung finden.

## § 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Unter Einrichtungen der Universität Osnabrück sind Grundstücke, Wege, Plätze, Park- und Grünflächen, Gebäude, Hörsäle, Räume, Sportanlagen, Ausstattungsgegenstände oder Teile davon, Geräte sowie aufgrund der Nutzung der Einrichtung zu erbringende Dienstleistungen zu verstehen.
- (2) Einrichtungen der Universität Osnabrück dürfen den unter § 1 Absatz 1 Genannten für wissenschaftliche, kulturelle, sportliche, politische, behördliche oder sonstige Zwecke nur nach Abschluss einer schriftlichen vertraglichen Vereinbarung gegen Entgelt überlassen werden, wenn

- die Erfüllung der der Hochschule obliegenden Aufgaben und das Ansehen der Universität Osnabrück nicht beeinträchtigt werden
- und
- die beabsichtigte – insbesondere kommerzielle Nutzung – mit der Zielsetzung der Hochschule vereinbar ist.

Im übrigen kann die Nutzung der Einrichtungen insbesondere dann untersagt werden, wenn

- die Gefahr besteht, dass die Überlassung der Einrichtungen zu Schäden an diesen Einrichtungen führen könnte,
  - eine Gefahr im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG),
  - bei einer früheren Nutzung durch den künftigen Nutzer Sach- und/oder Personenschäden entstanden sind oder
  - Zahlungsverzug des künftigen Nutzers für eine frühere Nutzung oder für etwaige Schadensersatzansprüche zu verzeichnen ist.
- (3) Ein Anspruch auf Nutzung der Einrichtungen der Universität besteht grundsätzlich nicht. Die Nutzung kann von der Erfüllung von Auflagen und Bedingungen, abhängig gemacht werden.

## § 3 Antrag auf Nutzung und Überlassung

- (1) Auf schriftlichen Antrag entscheidet, soweit geboten unter Beteiligung der betroffenen Organisationseinheiten, das für Gebäudemanagement zuständige Dezernat über die Gewährung oder Ablehnung der Nutzung der Einrichtung.

- (2) Der Antrag ist in der Regel spätestens 14 Tage vor Beginn der Nutzung einzureichen. Bei Nichteinhaltung der Frist kann der Antrag auf Nutzung ohne weiteren Grund abgelehnt werden.
- (3) Der Antrag gilt sogleich als Angebot auf Abschluss eines Nutzungs- und Überlassungsvertrages.

#### **§ 4 Entscheidung über den Antrag; Rücktritt**

- (1) Die Entscheidung über den Antrag ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sofern dem Antrag entsprochen wird, beinhaltet dies die Annahme des Vertragsangebotes. Mit Zugang der Annahmeerklärung wird der Nutzungs- und Überlassungsvertrag wirksam. Er berechtigt nicht zur Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung in anderer Form an Dritte. Ein Verstoß berechtigt die Universität Osnabrück zum Rücktritt vom Vertrag.
- (2) Die Universität Osnabrück ist im übrigen berechtigt, bis zum Überlassungstermin jederzeit aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - (a) die Gefahr besteht, dass es durch die Überlassung zu Schäden an den Einrichtungen der Universität kommt,
  - (b) sich Angaben, auf die es bei Antragsentscheidung maßgeblich ankommt, als unrichtig erweisen oder
  - (c) der Universität Osnabrück aufgrund eines Eigeninteresses, unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Vorrang an der überlassenen Einrichtung oder Dienstleitung einzuräumen ist; in diesem Fall ist der Rücktritt spätestens 5 Tage vor dem Überlassungstermin zu erklären.
- (4) Im Falle des Rücktritts werden bereits vereinnahmte Nutzungsentgelte zurückgezahlt. Bei einem Rücktritt der Hochschule aus den in Absatz 3 (a) oder (b) genannten Gründen, sind die der Universität entstandenen Kosten von der Vertragspartnerin oder vom Vertragspartner zu erstatten.
- (5) Die Universität Osnabrück haftet nicht für durch den Rücktritt etwaig entstehende Schäden des Vertragspartners oder Dritter.

#### **§ 5 Höhe und Fälligkeit des Entgelts; Ermäßigung; Befreiung;**

- (1) Die Höhe des in der Regel zu zahlenden Entgelts richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltliste. Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. In begründeten Einzelfällen kann eine Vorauszahlung verlangt werden.
- (2) Liegt der der Nutzung zugrunde liegende Zweck in besonderem Interesse der Universität, kann auf die Erhebung des Entgelts ganz oder teilweise verzichtet werden. Entsprechendes gilt, sofern dies mit Kooperationspartnern der Universität vertraglich vereinbart wurde.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

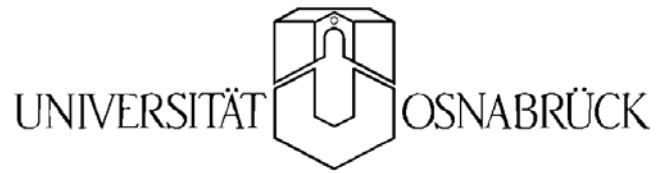
Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Gebührenordnung der Universität Osnabrück für Gasthörerinnen und Gasthörer, für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie für die Überlassung von Universitätseinrichtungen“ i.d.F.d.Bek.v. 13.05.2003 (AMBl. 5/003, S. 173) außer Kraft.

## Anlage

### Benutzungsbedingungen

1. Die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner ist verpflichtet, sich vor Beginn der Nutzung in Absprache mit der zuständigen Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter des Dezernates für Gebäudemanagement über den Zustand und die Beschaffenheit der zur Nutzung überlassenen Einrichtung einschließlich der Zugangswege zu unterrichten und vor Beginn der Nutzung auf etwaige Mängel schriftlich hinzuweisen.
2. Bei der Benutzung der Einrichtungen hat die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner der Universität Osnabrück die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die sicherheitspolizeilichen Bestimmungen einzuhalten.
3. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners oder einer rechtmäßigen und dem Dezernat für Gebäudemanagement zuvor schriftlich benannten Stellvertretung durchgeführt werden (verantwortliche Person). Die Benennung der Stellvertretung darf nicht einhergehen mit der Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung in anderer Form an Dritte.
4. Die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.
5. Die Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß genutzt werden. Eingriffe, Veränderungen und Ergänzungen an betriebstechnischen Einrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden.
6. Durch die Nutzung dürfen Veranstaltungen der Universität Osnabrück nicht gestört werden.
7. Dem Personal des Dezernates Gebäudemanagement einschließlich der von ihm beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten, soweit sie sich auf das Nutzungsverhältnis beziehen.
8. Bei nicht unerheblichen Verstößen gegen die vorgenannten Benutzungsbedingungen kann die Universität Osnabrück von der nach Ziffer 3. verantwortlichen Person verlangen, die Nutzung vorzeitig abzubrechen. Die überlassenen Einrichtungen sind unverzüglich zu räumen und/ oder zurückzugeben. Die Pflicht zur Entrichtung des geschuldeten Entgelts bleibt bestehen. Entsprechendes gilt bei vorzeitiger Beendigung der Nutzung die wegen drohender Schäden oder sonstiger Gefährdungen erforderlich war.
9. Gehen die Verstöße oder Gefahren von Einzelpersonen aus, kann die Universität Osnabrück von der nach Ziffer 3. verantwortlichen Person verlangen, dass die betreffenden Personen von der Nutzung ausgeschlossen werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Universität den Ausschluss selber verhängen und hat die nach Ziffer 3. verantwortliche Person darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
10. Mit Ablauf der vertraglich eingeräumten Nutzungszeit sind die Einrichtungen im ordentlichen Zustand zurückzulassen bzw. zurückzugeben.
11. Werden Räume nach der Benutzung in so verschmutztem Zustand hinterlassen oder zurückgegeben, dass den Universitätsbediensteten oder dem dafür beauftragten Personal die Reinigung nicht zugemutet werden kann, kann die Universität Osnabrück die Reinigung auf Kosten der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners veranlassen.
12. Soweit nicht durch den Überlassungsvertrag etwas anderes bestimmt ist, wird eine Haftung des Landes sowie der Universität Osnabrück oder ihrer Bediensteten oder der von ihr beauftragten Personen für Schäden irgendwelcher Art, die Personen, Personengruppen oder Organisationen aus der Benutzung oder der Beschaffenheit von überlassenen Einrichtungen erwachsen, nur begründet, soweit die Schäden von der Universität Osnabrück bzw. von ihren Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Eine Haftung der Universität Osnabrück für Folgeschäden ist ausgeschlossen. Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit gelten die gesetzlichen Regelungen.

13. Für jeden Schaden an überlassenen Einrichtungen, der durch schuldhaftes Handeln der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners, ihres oder seines Personals oder von Teilnehmerinnen oder Teilnehmern an der Veranstaltung herbeigeführt worden ist, haftet die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner gegenüber der Universität Osnabrück. Die Universität Osnabrück behält sich vor, in Einzelfällen eine Sicherheitsleistung (Kauktion, Haftpflichtversicherung) zu verlangen.
14. Die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner ist verpflichtet, das Land Niedersachsen, die Universität Osnabrück und ihre Bediensteten, soweit diesen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art freizuhalten, die anlässlich der Benutzung überlassener Einrichtungen von Dritten erhoben werden können.
15. Sind juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine oder sonstige Personenvereinigungen Vertragspartnerin oder Vertragspartner, so haften für Entgelt und Schadensersatz neben ihrem Vermögen auch die Unterzeichnenden des Vertrages persönlich gegenüber der Universität Osnabrück, die Haftung ist gesamtschuldnerisch.
16. Schadensersatz an die Universität Osnabrück ist in Geld zu leisten; eine Frist zur Wiederherstellung des früheren Zustandes wird unbeschadet der Ziffer 11 nicht gewährt.
17. Im übrigen ist die „Richtlinie zur Ausübung des Hausrechts an der Universität Osnabrück“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.



## **ORDNUNG**

**zur Verleihung des Titels**

**“Universitätsmusikdirektorin / Universitätsmusikdirektor“**

**im Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften**

**der Universität Osnabrück**

Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereiches Erziehungs- und  
Kulturwissenschaften auf der Sitzung am 12.01.2005



**INHALT:**

---

§ 1	Verleihung des Titels.....	18
§ 2	Widerruf oder Rücknahme .....	18
§ 3	Beendigung .....	18
§ 4	In-Kraft-Treten .....	18

### **§ 1 Verleihung des Titels**

Der Rat des Fachbereiches Erziehungs- und Kulturwissenschaften kann der Präsidentin / dem Präsidenten der Universität Osnabrück mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder vorschlagen, der Leiterin / dem Leiter des Instrumental-Ensembles der Universität Osnabrück (zurzeit ‚Collegium musicum‘, Bläser-, Streicher-, Perkussionsensembles, Dirigierensembles) für besondere Verdienste in der künstlerischen Arbeit im Fachgebiet ‚Musik / Musikwissenschaft‘ und damit der gesamten Universität auf nationaler und internationaler Ebene sowie bei der Konzeptionierung bzw. Ausgestaltung der Veranstaltungsreihe ‚Universitätsmusik‘ die Befugnis zur Führung des akademischen Titels ‚Universitätsmusikdirektorin / Universitätsmusikdirektor‘ zu verleihen, sofern eine mindestens fünfjährige erfolgreiche Arbeit auf dem Gebiet der Universitätsmusik und der wissenschaftlich fundierten instrumentalkünstlerischen Arbeit an der Universität Osnabrück nachgewiesen wird. Die Verleihung kann befristet werden.

### **§ 2 Widerruf oder Rücknahme**

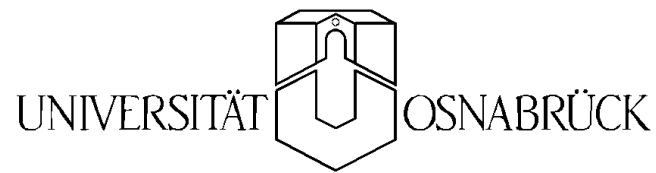
Für den Widerruf oder die Rücknahme dieser Verleihung gelten die allgemeinen Bestimmungen in Anlehnung an die Promotionsordnung des Fachbereiches Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück.

### **§ 3 Beendigung**

Die Verleihung endet mit dem Eintritt der Titelträgerin / des Titelträgers in den Ruhestand oder mit ihrem / seinem Ausscheiden aus dem Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



## **PRÜFUNGSORDNUNG**

**für den Master-Studiengang**

**„Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ (IMIB)**

**im Fachbereich Sozialwissenschaften**

**der Universität Osnabrück**

beschlossen in der 5. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 17.11.2004

befürwortet in der 43. Sitzung der ZSK am 08. 12. 2004

beschlossen in der 95. Sitzung des Senats am 19.01.2005

genehmigt in der 37. Sitzung des Präsidiums am 10.02.2005

**INHALT :**

---

<b>Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>21</b>
§ 1 Zweck der Prüfung .....	21
§ 2 Hochschulgrad.....	21
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums .....	21
§ 4 Prüfungsausschuss .....	21
§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer .....	22
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	23
§ 7 Aufbau der Master-Prüfung ; Formen der Studien begleitenden Prüfungsleistungen .....	23
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistung .....	24
§ 9 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch.....	25
§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	26
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	26
§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen .....	26
§ 13 Ungültigkeit der Prüfung.....	27
§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte .....	27
§ 15 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses.....	27
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren .....	28
<b>Zweiter Teil: Master-Prüfung .....</b>	<b>29</b>
§ 17 Art und Umfang der Master-Prüfung .....	29
§ 18 Zulassung zur Master-Arbeit .....	29
§ 19 Master-Arbeit.....	30
§ 20 Wiederholung der Master-Arbeit .....	30
§ 21 Gesamtergebnis der Master-Prüfung.....	31
<b>Dritter Teil: Schlussvorschriften .....</b>	<b>31</b>
§ 22 In-Kraft-Treten .....	31
Anlage 1a.....	32
Anlage 1b.....	33
Anlage 2.....	34
Anlage 3a.....	37
Anlage 3b.....	38
Anlage 4.....	39

## Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck der Prüfung

- (1) Nach vier Fachsemestern erfolgt mit der Master-Prüfung ein berufsqualifizierender Abschluss. Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.
- (2) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (3) Für die Aufnahme des Master-Studiums gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, die die "Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang ‚Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen‘ regelt.

### § 2 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Master-Prüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ verliehen. Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (*Anlage Ia*) sowie deren englischsprachige Übersetzung (*Anlage Ib*) aus.

### § 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Master-Prüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums beträgt 120 ECTS-Punkte im Master-Studienprogramm, von denen 24 ECTS-Punkte auf die Master-Arbeit und ihre Verteidigung in einem Kolloquium entfallen. Es müssen mindestens 96 ECTS-Punkte ohne die Master-Arbeit nachgewiesen werden.

### § 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich und dem Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein in der Lehre tätiges Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden aus der Mitte der am Studiengang IMIB beteiligten Lehrenden (Hochschullehrer- und Mitarbeitergruppe) und der für den Studiengang eingeschriebenen Studierenden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern gewählt. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Der Prüfungsausschuss behandelt Prüfungsfragen in nichtöffentlicher Sitzung. Ihre Mitglieder und deren Vertretung unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

## **§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden.

## § 7 Aufbau der Master-Prüfung ; Formen der Studien begleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus den mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen (*Anlage 2*), der Master-Arbeit und ihrer Verteidigung in einem Kolloquium gemäß §§ 17 ff.
- (2) Als Studien begleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:
  - Mündliche Prüfung (Absatz 3),
  - Hausarbeit und Vortrag (Absatz 4),
  - Projektbericht und Vortrag (Absatz 5),
  - Kolloquium (Absatz 6).

Die im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung vorgesehene Form der Prüfungsleistung ist in *Anlage 2* geregelt.

- (3) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Inhalte seines Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen zu beantworten vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt. Die mündliche Prüfung findet entweder vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. Bei Modulen mit weniger als 6 ECTS-Punkten kann die Zeit auf 20 Minuten reduziert werden.

- (4) In einer Hausarbeit und einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er ein für den Studienbereich Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen relevantes Thema sowohl schriftlich als auch mündlich darstellen kann. Die Dauer eines Vortrags beträgt in der Regel 30 Minuten. Der Vortrag wird in der Regel nur von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung bewertet, die Hausarbeit nur von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung, in der sie maßgeblich angefertigt wird.
- (5) In einem Projektbericht werden die Ergebnisse eines wissenschaftlichen Studienprojekts, das im Rahmen eines Moduls des Studiengangs „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ durchgeführt worden ist, sowie die theoretischen und methodischen Grundlagen, auf denen diese Ergebnisse erzielt worden sind, dargestellt. Damit soll der Prüfling nachweisen, dass er eine wissenschaftliche Fragestellung in einem für den Studiengang relevanten Problembereich selbstständig und unter Verwendung der vermittelten Kenntnisse und Methoden bearbeiten kann. Der Projektbericht wird in der Regel nur von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung bewertet.
- (6) Im Kolloquium zur Master-Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er die wesentlichen Ergebnisse der Master-Arbeit einem sachkundigen Publikum vorstellen, sie in den fachlichen Gesamtzusammenhang einordnen und gegen sachliche Einwände verteidigen kann.
- (7) Prüfungsleistungen können auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in Englisch erbracht werden.
- (8) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (9) Die Schutzbestimmungen der §§ 3 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

## **§ 8 Bewertung der Prüfungsleistung**

- (1) Soweit nicht anders geregelt, sind für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen zwei Prüfende (§ 5) zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffende Prüfungsleistung nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Dies gilt nicht für die Bewertung der Master-Arbeit. Der Beschluss nach Satz 2 ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der Erbringung der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. Bei mündlichen Prüfungen setzen die Prüfenden die Note nach Maßgabe des Absatzes 3 fest. Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüfende oder den Prüfenden zu hören. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von beiden Prüfenden bzw. von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (2) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden. Die Noten von 1 bis 4 können von den jeweiligen Prüfenden gemäß Absatz 1 zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. Die Noten können um den entsprechenden ECTS-Grade gemäß Absatz 6 ergänzt werden.



Folgende Einzelnoten sind zu verwenden:

ECTS-GRADE	Note	ECTS-Definition
A	1,0 / 1,3	excellent
B	1,7 / 2,0	very good
C	2,3 / 2,7 / 3,0	good
D	3,3	satisfactory
E	3,7 / 4,0	sufficient
F	5,0	fail (nicht bestanden)

- (3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,0 oder besser bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens 4,0 oder besser bewerten. Im Fall der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (4) Die Gesamtnote für ein Modul errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten (*Anlage 2*) als Gewichten.
- (5) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Module die Notenziffern 1 bis 4 mit einer Nachkommastelle ohne Rundung verwendet werden, die Noten 4,1 und höher sind dabei ausgeschlossen. Die Noten werden um den entsprechenden ECTS-Grade gemäß Absatz 6 ergänzt.
- (6) Für die Umrechnung deutscher Noten in ECTS-Grades gilt die nachstehende Tabelle:

ECTS-GRADE	Note	ECTS-Definition
A	1,0 - 1,5	excellent
B	über 1,5- 2,0	very good
C	über 2, 0 - 3,0	good
D	über 3,0 - 3,5	satisfactory
E	über 3,5 - 4,0	sufficient
F	über 4,0	fail (nicht bestanden).

## § 9 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Prüfung können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 2 und 3 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) Meldet sich eine Studierende oder ein Studierender zu einer Studien begleitenden Prüfung zu dem gemäß Studienplan frühestmöglichen Prüfungstermin an, erwirbt sie oder er das Recht auf eine zweite Wiederholung dieser Prüfung (Zweitwiederholung). D.h., die Prüfung gilt bei erstmaligem Nichtbestehen als nicht unternommen.
- (3) In allen von Absatz 2 abweichenden Fällen kann eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden.
- (4) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten bzw. zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nichtbestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 11 Absatz 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 3) vorliegen.

- (5) In einem dem Master-Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 angerechnet.

### **§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

### **§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In schwerwiegenden Fällen –z. B. unbefugte Verwertung und Anmaßung der Autorenschaft – oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die gesamte Master-Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

### **§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen**

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlage 3a; Anlage 3b*). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt werden. Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) In einem "Diploma Supplement" werden die speziellen Inhalte und die individuell erbrachten Leistungen der Absolventin oder des Absolventen des Master-Studienprogramms in englischer Sprache (*Anlage 4*) näher erläutert.

- (3) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Master-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag kann die Bescheinigung um die Bestätigung erfolgreich erbrachter Prüfungs- und Studienleistungen erweitert werden.

### **§ 13 Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte**

- (1) Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Studien begleitenden Prüfung der Master-Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 15 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

## § 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
  - a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  - b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  - c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  - d) eine vertretbare und folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
  - e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1, Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3, Satz 3, Buchstaben. a) bis e) dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen in den Fällen b) bis e) durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, im Übrigen wird die mündliche Prüfung wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, legt der Prüfungsausschuss den Fall zur Entscheidung über den Widerspruch dem Fachbereichsrat des Fachbereichs vor, dem das Fach angehört, in dem die strittige Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## Zweiter Teil: Master-Prüfung

### § 17 Art und Umfang der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus

- den mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen im Umfang von wenigstens 96 ECTS-Punkten und
- der Master-Arbeit und ihrer Verteidigung in einem Kolloquium.

### § 18 Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Master-Arbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer
  - die Voraussetzungen gemäß **Anlage 2** erfüllt und
  - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Master-Arbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen „eingeschrieben“ ist.
- (3) Auf Antrag kann zur Master-Arbeit auch zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene Studien begleitende Prüfungen im Umfang von wenigstens 80 ECTS bestanden hat.
- (4) Der Meldung zur Master-Arbeit sind beizufügen
  - die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen gemäß **Anlage 2**,
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Master-Prüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
  - Vorschläge für Prüfende,
  - ggf. Themenvorschläge für die Master-Arbeit,
  - eine Darstellung des Bildungsgangs und
  - ein Lichtbild neueren Datums.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
  - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
  - die Unterlagen unvollständig sindoder
  - die Master-Prüfung im Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). § 16 ist zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Master-Arbeit zurückgezogen werden.

**§ 19 Master-Arbeit**

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) Das Thema der Master-Arbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein. Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss der Universität Osnabrück und mindestens eine oder einer der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. Dem Themenvorschlag gemäß § 18 Absatz 4 soll zugestimmt werden, sofern dem nicht fachliche Gründe entgegenstehen.
- (4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden; das Datum der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Master-Arbeit beträgt vier Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel sechs Monaten verlängern. § 7 Absatz 8 bleibt unberührt. § 11 Absatz 4 Sätze 3 und 4 sind zu beachten.
- (6) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Master-Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 8 Absatz 2 bis 4 zu bewerten.

**§ 20 Wiederholung der Master-Arbeit**

- (1) Die Master-Arbeit kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als mit "nicht bestanden" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach § 19 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Master-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Master-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 9 Absatz 5 gilt entsprechend.

## § 21 Gesamtergebnis der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Studien begleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 2* bestanden sind und die Master-Arbeit und ihre Verteidigung in einem Kolloquium mit mindestens "ausreichend" bewertet ist.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten (*Anlage 2*) als Gewichten.
- (3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten für die Master-Arbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die Studien begleitenden Prüfungsleistungen nach Absatz 2 im Verhältnis 1:1; § 8 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.
- (4) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 einschließlich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden". Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Master-Prüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Studien begleitende Fachprüfung oder die Master-Arbeit mit "nicht bestanden" bewertet ist oder als mit "nicht bestanden" bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Studien begleitende Fachprüfung oder die Master-Arbeit mit "nicht bestanden" bewertet ist oder als mit "nicht bestanden" bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

## Dritter Teil: Schlussvorschriften

### § 22 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

**Anlage 1a****Urkunde**

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften  
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn \* .....

geb. am ..... in .....

den Hochschulgrad

**Master of Arts (MA)**

nachdem sie/er\* die Master-Prüfung im Studiengang  
Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen

am .....

mit der Note

mit Auszeichnung\*

bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den .....

.....  
(Dekanin/Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften )\*

---

\* Zutreffendes einsetzen



**Anlage 1b**



**Certificate**

The University of Osnabrück, Department of Social Sciences

hereby awards

Mrs/Mr \* .....

born ..... in .....

the degree of a

**Master of Arts (MA)**

in

International Migration and Intercultural Studies

She/He\* passed the Master examination with the total grade

Excellent\*

on .....

(seal of the university)

Osnabrück, .....

.....  
(Dean of the Department of Social Sciences)

---

\* Fill in as appropriate

## Anlage 2

### Grundstruktur Master-Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“

#### Studienverlaufsplan

Modul	Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4
Modul 1: Grundlagen der Migrationsforschung (1.1 – 1.6)	1.1 bis 1.6			
Modul 2: Migration und Sozialstruktur (2.1 – 2.3)	2.1 + 2.2	2.3		
Modul 3: Migration und interethnische Beziehungen (3.1 – 3.4)		3.1 – 3.4.		
Modul 4: Migration und Interkulturalität (4.1 – 4.8)		4.3 – 4.9	4.1 + 4.2	
Modul 5: Disziplinäre Migrationsforschung (5.1 – 5.6)			5.1 – 5.6	
Modul 6: MA-Abschlussarbeit und Praktikum (6.1 – 6.3)				6.1 – 6.3
Summe der SWS:	14 SWS	10 SWS	10 SWS	2 SWS
Summe ECTS:	30	30	30	30

#### Modul 1: Grundlagen der Migrationsforschung

Disziplin	Veranstaltungstitel	ECTS	Leistungsanforderungen
1.1 Soziologie	Grundlagen der soz. Migrationsforschung (2 SWS)	4	Referat
1.2 Geschichte	Grundlagen der hist. Migrationsforschung (2 SWS)	4	Referat
1.3 Sprachwissenschaft	Migration und Sprache (2 SWS)	4	Referat
1.4 Geographie (Wf.)	Grundlagen der sozialgeographische Migrationsforschung (2 SWS)	4	Referat
1.5 Erziehungswis.(Wf.)	Grundlagen der interkulturellen Erziehung (2 SWS)	4	Referat
1.6 Vorlesung	Problemstellungen interdisziplinärer und interkultureller Migrationsforschung (Ringvorlesung) (2 SWS)	2	
		4	Hausarbeit
	<b>Summe:</b>	<b>22</b>	

#### Modul 2: Migration und Sozialstruktur

Disziplin	Veranstaltungstitel	ECTS	Leistungsanforderungen
2.1 Soziologie	Internationale Migration und soziale Differenzierung (2 SWS)	4	Referat/ Projektbericht
2.2 Wirtschaftsge- schichte/Sozialgeogr.	Internationale Migration und Strukturwandel von Arbeitsmärkten (2 SWS)	4	Referat/ Projektbericht
2.3 Erziehungswiss.	Internationale Migration, Qualifikation und empirische Bildungsforschung (2 SWS)	4	Referat/ Projektbericht
		6	Hausarbeit
	<b>Summe:</b>	<b>18</b>	

**Modul 3: Migration und interethnische Beziehungen**

<b>Disziplin</b>	<b>Veranstaltungstitel</b>	<b>ECTS</b>	<b>Leistungsanforderungen</b>
3.1 Soziologie	Migration, sozialer Wandel und Konflikt (2 SWS)	4	Referat/ Projektbericht
3.2 Geschichte	Migration, Integration und Minderheiten in der europäischen Geschichte (2 SWS)	4	Referat/ Projektbericht
3.3 <i>Psychologie (Wf.)</i>	<i>Grundlagen interethnischer Konflikte (2 SWS)</i>	4	<i>Referat/ Projektbericht</i>
3.4 <i>Sozialgeogr. (Wf.)</i>	<i>Migration, sozialräumlicher Wandel und interethnische Konflikte</i>	4	<i>Referat/ Projektbericht</i>
		4	Hausarbeit
	<b>Summe:</b>	<b>16</b>	

**Modul 4: Migration und Interkulturalität**

<b>Disziplin</b>	<b>Veranstaltungstitel</b>	<b>ECTS</b>	<b>Leistungsanforderungen</b>
4.1 Soziologie/ Internationaler Lehrauftrag	Methodische und methodologische Probleme einer interkulturellen und interdisziplinären Migrationsforschung (4 SWS)	8	Referat/ Projektbericht
4.2 Rechtswissensch.	Internationale Migration und Recht (2 SWS)	2	Teilnahme
<i>Wahlbereich (eine Veranstaltung ist zu belegen):</i>			
4.3 Soziologie	<i>Kultur und Interkulturalität als Grundlagenproblem der empirischen Sozialwissenschaften (2 SWS)</i>	4	<i>Referat/ Projektbericht</i>
4.4 Sprachwissenschaft	<i>Sprachverschiedenheit (2 SWS)</i>	4	<i>Referat/ Projektbericht</i>
4.5 Psychologie	<i>Migration, Interkulturalität und Identität (2 SWS)</i>	4	<i>Referat/ Projektbericht</i>
4.6 Erziehungswiss.	<i>Ansätze interkultureller Erziehung – theoretische und praktische Grundlagen (2 SWS)</i>	4	<i>Referat/ Projektbericht</i>
4.7 Ökonomie	<i>Interkulturelles Management (2 SWS)</i>	4	<i>Referat/ Projektbericht</i>
4.8 Kulturwissensch.	<i>Interkulturalität und „Fremdheit“ (2 SWS)</i>	4	<i>Referat/ Projektbericht</i>
4.9 <i>Evang. Theologie Religionswiss.</i>	<i>Die Weltreligionen als Faktoren in Migration und interkulturellen Beziehungen (2 SWS)</i>	4	<i>Referat/ Projektbericht</i>
		6	Hausarbeit
	<b>Summe:</b>	<b>20</b>	

**Modul 5: Disziplinäre Migrationsforschung**

<b>Disziplin</b>	<b>Veranstaltungstitel</b> <i>Wahlveranstaltungen (2 Veranstaltungen aus dem Angebot sind zu belegen)</i>	ECTS	Leistungsanforderungen
5.1 Soziologie	<i>Internationale Migration, Wohlfahrtsstaat und soziale Schichtung (2 SWS)</i>	4	<i>Referat/ Projektbericht</i>
5.2 Erziehungswiss.	<i>Konzepte Interkultureller Pädagogik in der schulischen und außerschulischen Bildung/ oder: Migration, Familie und Erziehung (2 SWS)</i>	4	<i>Referat/ Projektbericht</i>
5.3 Sprachwiss.	<i>Migration und Sprache: Probleme der Forschung (2 SWS)</i>	4	<i>Referat/ Projektbericht</i>
5.4 Psychologie	<i>Interkulturelle Psychologie (2 SWS)</i>	4	<i>Referat/ Projektbericht</i>
5.5 Sozialgeographie	<i>Sozialgeograph. Migrationsforschung und Regionalentwicklung (2 SWS)</i>	4	<i>Referat/ Projektbericht</i>
5.6 Geschichte	<i>Geschichte der Migration in Europa seit der frühen Neuzeit (2 SWS)</i>	4	<i>Referat/ Projektbericht</i>
		6	Hausarbeit
	<b>Summe:</b>	<b>14</b>	

**Modul 6: MA-Abschlussarbeit und Praktikum**

	<b>Veranstaltungstitel</b>	ECTS	<b>Leistungsanforderungen</b>
6.1	Praktikum	6	sechswöchiges Praktikum in einem relevanten Praxisfeld
6.2	MA-Abschlussarbeit	22	Wiss. Abschlussarbeit
6.3	Forschungskolloquium (2 SWS)	2	mündlicher Bericht
	<b>Summe:</b>	<b>30</b>	

**Gesamtsumme ECTS aus den Modulen 1 bis 6: 120**





**Anlage 4****Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

**1. HOLDER OF THE QUALIFICATION****1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

Master Arts .

**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)**2.2 Main Field(s) of Study****2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)

Universität Osnabrück

Department of Social Sciences

**Status (Type / Control)**

University / State Institution

**2.4 Institution Administering Studies** (in original language)

[same]

**Status (Type / Control)**

[same/same]

**2.5 Language(s) of Instruction/Examination**

German and English

Certification Date: \_\_\_\_\_

### **3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

#### **3.2 Official Length of the Program**

Two years

#### **3.3 Access Requirements**

Bakkalaureus/Bachelor degree (three or four years), in the same or appropriate related field; or foreign equivalent

### **4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

#### **4.2 Program Requirements**

#### **4.3 Program Details**

#### **4.4 Grading Scheme**

#### **4.5 Overall Classification** (in original language)

Certification Date:

\_\_\_\_\_



## **5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

### **5.1 Access to Further Study**

Qualifies to apply for admission for doctoral work (thesis research) - Perquisite: Overall grade of at least "Note" and acceptance of doctoral thesis research project

### **5.2 Professional Status**

## **6. ADDITIONAL INFORMATION**

### **6.1 Additional Information**

### **6.2 Further Information Sources**

## **7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certification Date:

\_\_\_\_\_  
(Official Stamp/Seal)

## **8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

## 8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>

### 8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

<sup>2</sup> Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

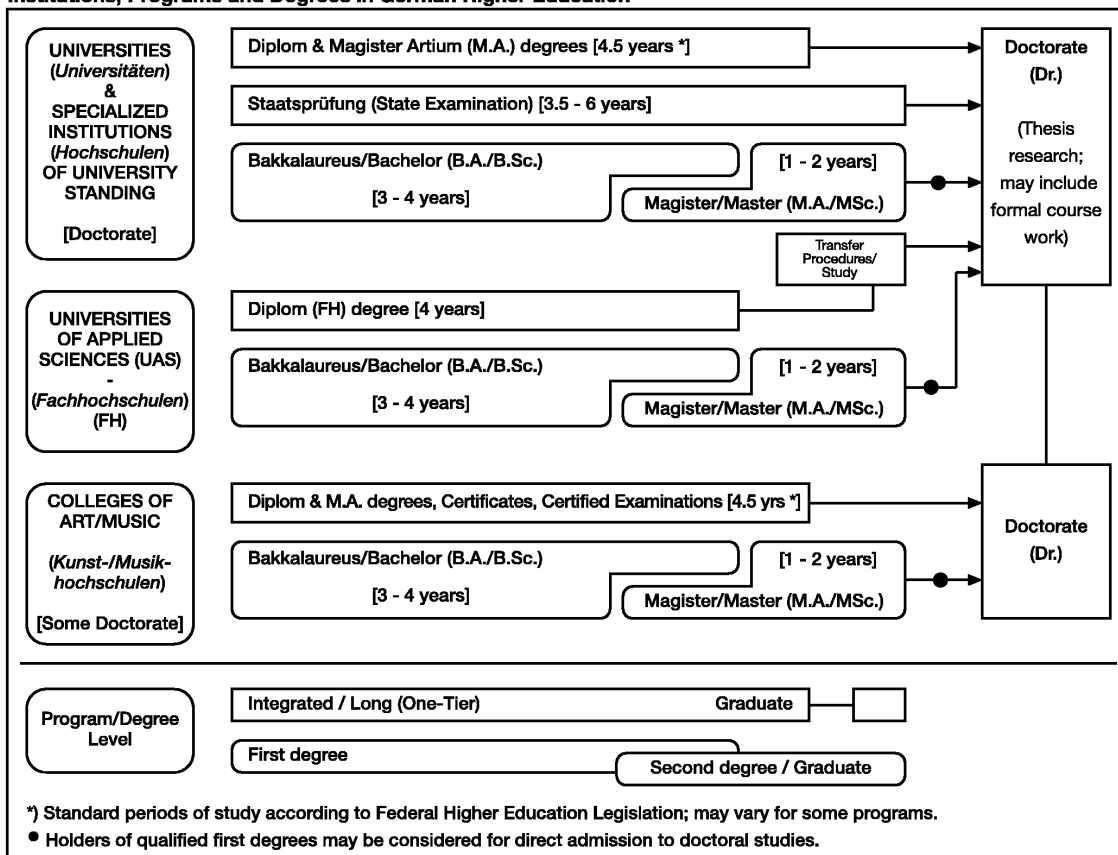
### 8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

### 8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

#### Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

#### 8.4 Organization of Studies

##### 8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

###### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

##### 8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

###### *Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees*

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ... ). All degrees include a thesis requirement.

#### 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de



**Gebührenordnung**  
**der Universität Osnabrück**  
**für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, und**  
**für Gasthörerinnen und Gasthörer**

(gemäß § 13 Absätze 5 und 6 NHG)

Senatsbeschluss vom 07.05.1997

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 1/1997 vom 23.05.1997

geändert durch Senatsbeschluss vom 17. März 1998

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 3/1998 vom 05.05.1998, S. 30

geändert durch Senatsbeschluss vom 12. Dezember 2001

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2002 vom 04.02.2002, S. 25

geändert durch Senatsbeschluss vom 26. Februar 2003

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2003 vom 07.02.2003, S. 68

redaktionell geändert 16. April 2003

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2003 vom 13.05.2003, S. 173

Änderung befürwortet in der 4.Sitzung

des Senatsausschusses für Finanzen und Hochschulentwicklung am 15.12.2004

Änderung beschlossen in der 95. Sitzung des Senats am 19.01.2005

## **INHALT :**

---

<b>I. Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben; Gasthörerinnen und Gasthörer .....</b>	<b>46</b>
§ 1 Rechtsgrundlagen .....	46
§ 2 Höhe der Gebühr, Fälligkeit .....	46
§ 3 Freistellung von der Gebühr, Rückerstattung .....	46
<b>II. In-Kraft-Treten .....</b>	<b>46</b>
<b>Anlage zu § 2 .....</b>	<b>47</b>

## I. Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben; Gasthörerinnen und Gasthörer

### § 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Universität Osnabrück erhebt gemäß § 13 Absätze 5 und 6 NHG von
- Studierenden, die an der Universität Osnabrück immatrikuliert sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben
- sowie
- den Gasthörerinnen und Gasthörern, die gemäß der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung als Gasthörerinnen oder Gasthörer aufgenommen sind
- Gebühren.
- (2) Für die Vollendung des 60. Lebensjahres gilt als Stichtag der jeweilige Semesterbeginn (01.04. bzw. 01.10.).

### § 2 Höhe der Gebühr, Fälligkeit

- (1) Die Höhe der Gebühr für
- a) Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben
- sowie
- b) für Gasthörerinnen und Gasthörer
- ergibt sich aus der *Anlage* in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 a. wird mit der Immatrikulation, die Gebühr nach Absatz 1 b. wird mit der Anmeldung fällig.

### § 3 Freistellung von der Gebühr, Rückerstattung

- (1) Unbeschadet des § 13 Absatz 6 Satz 3 NHG sind Personen freigestellt, die
- a) laufende Leistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem SGB III beziehen oder
  - b) Schulen besuchen oder in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen oder
  - c) an anderen Hochschulen im In- oder Ausland immatrikuliert sind, mit denen ein Kooperationsvertrag abgeschlossen worden ist.
- (2) In Fällen besonderer sozialer Härte kann die Gebühr auf Antrag erlassen oder gestundet werden.
- (3) Eine Rückerstattung geleisteter Zahlungen kommt nur in Betracht, wenn die Lehrveranstaltung, für die die Aufnahme als Gasthörerin oder Gasthörer erfolgt ist, in vollem Umfang ausfällt.

## II. In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung im Rahmen der Immatrikulation oder Rückmeldung zum Sommersemester 2005. Gleichzeitig tritt die „Gebührenordnung der Universität Osnabrück für Gasthörerinnen und Gasthörer, für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie für die Überlassung von Universitätseinrichtungen“ i.d.F.d.Bek.v. 13. 05. 2003 (AMBl. 5/2003 S. 173) außer Kraft.

## **Anlage zu § 2**

### **der Gebührenordnung der Universität Osnabrück für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, und für Gasthörerinnen und Gasthörer**

- (1) Die Höhe der Gebühr für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, beträgt unter Beachtung des § 13 Absatz 5 NHG je Semester
  - 500 Euro in den Studiengängen der Fächergruppe Naturwissenschaften/Mathematik
  - 250 Euro in Studiengängen anderer Fächergruppen.
  
- (2) Die Höhe der Gebühr für Gasthörerinnen und Gasthörer beträgt unter Beachtung des § 13 Absatz 6 NHG je Semester
  - 75 Euro bei einer Belegung bis zu vier Semesterwochenstunden
  - 100 Euro bei einer Belegung von mehr als vier Semesterwochenstunden.

**Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen  
dem Fachbereich Sozialwissenschaften  
der Universität Osnabrück  
und dem Fachbereich für Entwicklungsforschung  
der Universität Yunnan, China**

Auf der Grundlage bereits bestehender wissenschaftlicher Beziehungen wird der folgende Vertrag zwischen dem Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück und dem Fachbereich für Entwicklungsforschung der Universität Yunnan, China mit dem Ziel der Vertiefung der Zusammenarbeit in Forschung und Lehre und anderen wissenschaftlichen Bereichen geschlossen:

Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf folgende Bereiche

- den Austausch von Wissenschaftlern
- den Austausch von Studierenden
- den Austausch von Veröffentlichungen
- die Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte.

Art und Umfang eines jeden Kooperationsprojekts werden jeweils in ergänzenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern festgelegt.

Beide Vertragsparteien benennen jeweils eine Beauftragte/einen Beauftragten, die/der die Pflege und Weiterentwicklung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit übernimmt.

Das Kooperationsabkommen hat eine Gültigkeit von fünf Jahren und erneuert sich um jeweils weitere fünf Jahre, sofern keiner der beiden Vertragspartner das Abkommen mindestens sechs Monate vor Ablauf schriftlich kündigt. Vertragsänderungen sind im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich zu vereinbaren.

Die Vereinbarung wird sowohl in englischer als auch in deutscher Sprache ausgefertigt und unterzeichnet. Beide Texte sind in gleicher Weise gültig. Die Vereinbarung tritt nach Zustimmung und Ratifizierung durch beide Vertragspartner mit dem Austausch der unterzeichneten Texte in Kraft.

Universität Osnabrück  
Fachbereich Sozialwissenschaften



Prof. Dr. Roland Czada  
Dekan

Osnabrück, den 15. Dezember 2004

Yunnan Universität  
Fachbereich für Entwicklungsforschung



Prof. Dr. Yang Xianming  
Dekan

Kunming, den 24. September 2004





ALLGEMEINER VERTRAG ÜBER DIE AKADEMISCHE ZUSAMMENARBEIT  
ZWISCHEN DER  
UNIVERSITÄT VON COSTA RICA  
(SAN JOSÉ, COSTA RICA)  
UND DER  
UNIVERSITÄT OSNABRÜCK  
(OSNABRÜCK, BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND)

Die Universität von Costa Rica in San José, Costa Rica, vertreten durch ihre Rektorin, Dr. Yamileth González García, wohnhaft in San José, Personalausweis-Nr 2-246-555, gewählt in der Vollversammlung vom 23.4.2004, mit Befugnissen verankert im § 40 Absatz a) der Statuten der Universidad de Costa Rica, festgelegt in der Urkunde Nr. 4-0000-42149-36, die im weiteren "UCR" bezeichnet wird, und die Universität Osnabrück, vertreten durch ihren Präsidenten, Prof. Dr. Rainer Künzel, die im weiteren "UO" bezeichnet wird, kommen überein, den vorliegenden allgemeinen Vertrag über akademische Zusammenarbeit zu unterzeichnen, dessen Ziel es ist, die gegenseitige Verständigung zur Stärkung der kulturellen Bande zu fördern und die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um den Erfahrungsschatz der beteiligten Akademiker, Professoren und Studenten zu erweitern.

IN ANBETRACHT DER TATSACHE,

daß die "UCR" und die "UO" die Zusammenarbeit zu beider Nutzen fördern wollen durch Austausch von Lehrkräften und Studenten, durch gemeinsame Forschungsvorhaben und durch andere Vorhaben des akademischen Austausches in Bereichen beiderseitigen Interesses,

TREFFEN SIE DIE

Erste Vereinbarung. Die "UCR" und die "UO" fördern die akademische Zusammenarbeit zwischen beiden Institutionen, auf der Grundlage der gegenseitigen Wahrung der Unabhängigkeit und gemäß der Gesetze und Bestimmungen, die im jeweiligen Land und in der jeweiligen Institution Gültigkeit haben.

Zweite Vereinbarung. Ohne Einschränkung der jeweiligen Gesetze und Bestimmungen, veranlassen die "UCR" und die "UO" alles Notwendige, um eine Zusammenarbeit in den folgenden Bereichen zu schaffen:

- a) Zugang und Austausch der Informationen über die Studieninhalte der Studiengänge für Studierenden und Postgraduierte beider Institutionen;
- b) Austausch von Studierenden und Postgraduierten, deren Leistungen durch die Studienordnungen der Heimatuniversität anerkannt werden;
- c) Austausch von wissenschaftlichen Mitarbeitern und Dozenten zur Entwicklung von Forschungsprogrammen und Lehrplänen. Beide Institutionen fördern die Durchführung von Gastprofessuren in Bereichen und Programmen beiderseitigen Interesses. Sie werden jedem Teilnehmer den jeweiligen Leistungsnachweis erteilen, der auf der Beteiligung an den gemeinsamen Projekten und der auf dessen wissenschaftlichen oder didaktischen Bildung basiert;
- d) Entwicklung gemeinschaftlicher Forschungsprojekte in Bereichen und Disziplinen gleichen Interesses, deren Ergebnisse beiderseitig nutzbar sind;
- e) Beteiligung an der Schaffung neuer Forschungs- und Lehrgebiete in Hinblick auf die Ausbildung von Nachwuchskräften zum Nutzen beider Institutionen;
- f) Zugang zu Laboratorien und anderweitiges Entgegenkommen in der Forschung bei beiden Institutionen, im Rahmen der Notwendigkeit für das Zustandekommen der Ziele, die dieser Vertrag vorsieht.

Dritte Vereinbarung. Der Umfang und die Bedingungen für den Ausbau des gemeinsamen Vorhabens, die dieser Vertrag begründet, werden in spezifischen Verträgen bestimmt, die sowohl von der Rektorin der "UCR" als auch vom Präsidenten der "UO" anerkannt und unterschrieben werden. Diese spezifischen Verträge werden die jeweiligen akademischen und administrativen Besonderheiten beider Institutionen wahren.

Vierte Vereinbarung. Die "UCR" und die "UO" werden bei der Prüfung und Bewertung von Diplomen, Prüfungsleistungen und akademischen Titeln, die die jeweiligen Institutionen in ihren Ländern verleihen zusammenarbeiten, um die Gleichwertigkeit zu bestimmen und die gleichartige Bewertung der Teilnehmer der gemeinsamen Vorhaben zu gewährleisten.

Fünfte Vereinbarung. Die "UCR" und die "UO" ermöglichen bei sich die Aufnahme und die Integration der Teilnehmer der gemeinsamen Projekte, die im Rahmen dieses Vertrages durchgeführt werden..

Sechste Vereinbarung. Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle jene Vorhaben nach Kräften zu fördern, die der Stärkung und Erweiterung dieses allgemeinen Vertrages über die akademische Zusammenarbeit dienen.

Siebte Vereinbarung. Die Wirkung dieses Vertrages beeinträchtigt in keiner Form die Rechte der "UCR" und der "UO", Maßnahmen durchzuführen, die die allgemeine Hygiene, die Moral, die Ordnung und die Sicherheit betreffen.

Achte Vereinbarung. Dieser Vertrag hat eine Gültigkeit von fünf (5) Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Unterschrift der Rektorin der "UCR" und des Präsidenten der "UO". Der Vertrag kann um den gleichen Zeitraum verlängert werden, wenn spätestens sechs (6) Monate vor Ablauf der Gültigkeit beide Vertragspartner schriftlich ihr Einverständnis darüber kundtun. Davon unbenommen haben beide Vertragspartner das Recht, den Vertrag auslaufen zu lassen, wenn dies dem jeweils anderen Partner spätestens sechs (6) Monate vor Vertragsende schriftlich mitgeteilt wird. In diesem Fall werden alle noch laufenden Vorhaben bis zu ihrem planmäßigen Ende fortgeführt.

Dieser allgemeine Vertrag über die akademische Zusammenarbeit wird in zwölf gleichlautenden und gleichwertigen Exemplaren ausgefertigt: vier auf Spanisch, vier auf Englisch und vier auf Deutsch.

**Universität von Costa Rica**

**Universität Osnabrück**



Dr. Yamileth González García  
Rektorin

Prof. Dr. Claus Rollinger  
Präsident

Datum: 07 JUN. 2004

Datum: 25.01.2005